

Stand: März 2010

## M E R K B L A T T

### zur Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt „G“ der Beitragsübersicht in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

Für die Durchschnittsheuern des Abschnittes G der Beitragsübersicht gelten folgende Besonderheiten:

#### **Dienststellungen**

Folgende Dienststellungen sind dort aufgeführt:

- Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6500). Hierzu gehören u.a. Kapitän/Setzfischer, Nautischer und Technischer Offizier (Steuermann/Maschinist).
- Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kennzahl 6510). Hierzu gehören u.a. Bestmann, Fischwirt, Matrose, Gehilfe, Deckshelfer, Motorenwärter, Maschinenwärter, Netzmacher, Koch, Leichtmatrose, Auszubildender.
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzzone ausüben.

#### **Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer**

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zu Grunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen, und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate (siehe Beispiel 1). Er kann aber auch größer sein, höchstens jedoch zwölf Monate. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der D-Heuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden. Die Änderung ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren. Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu bilden. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein (siehe Beispiel 2).

In Fällen, in denen eine Entlohnung ganz oder teilweise nach Fanganteilen erfolgt, ist es ausnahmsweise zulässig, die Durchschnittsheuern nach dem tatsächlichen Entgelt eines Kalendermonats zu ermitteln, um evtl. Härten bei der Beitragsberechnung zu vermeiden.

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgelts dürfen nur die so genannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraums ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu er rechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

### **Bruttoarbeitsentgelt**

Unter Bruttoarbeitsentgelt **im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung** ist der Gesamtbe trag der Arbeitsentgelte zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind\*,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld,
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrags (2010: EUR 216,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzu ordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäfti gungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen (siehe Bei spiel 3).

Da die Durchschnittsheuer nach den Grundsätzen der Unfallversicherung ermittelt wird, sind auch die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in allen Versi cherungszweigen beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Durchschnittsheuer ist nach entsprechenden Verweisungsvorschriften auch in den anderen Versicherungszweigen bei der Beitragsberechnung maßgebend. Allerdings ist bei der Beitrags berechnung zur Unfallversicherung besonders zu beachten, dass die nach Abschnitt G monat lich ermittelten D-Heuern zum Jahresende als Lohnsumme zusammengefasst und dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2010: EUR 72.000,-- je Arbeitnehmer) begrenzt wird. Eine Begrenzung auf eine monatliche Beitragsbemessungsgrenze findet **nicht** statt (siehe Beispiel 4).

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und rechnen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis (siehe Beispiel 5).

---

\* Als steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können von den Fanganteilen aufgrund der in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei mit Hochseekuttern vorliegenden Verhältnissen zur Zeit folgende Beträge berücksichtigt werden:

- In der Krabbenfischerei 12,1 % der den Kutterbesatzungen gezahlten Fanganteile,
- In der Küstenfischerei der Ostsee 9,7 % der den Kutterbesatzungen gezahlten Fanganteile,
- In der Kleinen Hochseefischerei einschließlich der Fischerei auf Seezungen mit Krabbenkuttern 12,1 % der den Kutterbesat zungen gezahlten Fanganteile.

Zeiträume, für die kein gesondertes Entgelt gezahlt wird (Wertzeiten, Wartezeiten, Sturmtage, Eisgang, Feiertage, Reparaturen, Neuausrüstung und sonstige Zeiten kurzer betriebsbedingter Nichtarbeit), sind stets der folgenden Fangreise zuzurechnen. Wenn die Fangreise über das Monatsende hinaus bis in den nächsten Monat hinein andauert, müssen die hierfür zustehenden Entgelte anteilig auf die beiden Monate verteilt werden.

Beispiel: Fangreise (einschl. eventueller Vorlaufzeiten) vom 27.5. - 8.6. Entgelt = EUR 1.300,00

Die Fangreise dauert insgesamt 13 Tage. Hiervon entfallen auf den Monat Mai 5 Tage und auf den Monat Juni 8 Tage. Das Entgelt ist daher wie folgt aufzuteilen:

Für Mai:  $5/13$  von EUR 1.300,00 = EUR 500,00,  
für Juni:  $8/13$  von EUR 1.300,00 = EUR 800,00.

## Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G

### Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)

Ein Fischereigehilfe nimmt am 1. April eine Beschäftigung auf.

#### Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 1.938,00**

Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer von EUR 1.938,00.

#### Abrechnungsmonat MAI

Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
	EUR 4.070,00	: 60 SV-Tage = EUR 67,833 x 30 = EUR 2.034,99

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

#### Abrechnungsmonat JUNI

Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
Juni	EUR 2.050,00	(30 SV-Tage)
	EUR 6.120,00	: 90 SV-Tage = EUR 68,000 x 30 = EUR 2.040,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.

### **Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)**

Ein Fischwirt nimmt am 16. April eine Beschäftigung auf.

#### Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April EUR 2.400,00 (15 SV-Tage)

EUR 2.400,00 : 15 SV-Tage = EUR 160,00 x 30 = EUR 4.800,00

Durchschnittsheuer „G“ EUR 4.788,00 : 30 = 159,60 x 15 = **EUR 2.394,00**

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte D-Heuer ist in der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

### **Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung**

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. geendete Heuerverhältnis.

#### Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)

Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar EUR 3.000,00 (30 SV-Tage)

Februar EUR 2.750,00 (30 SV-Tage)

März EUR 3.200,00 (30 SV-Tage)

EUR 8.950,00 : 90 SV-Tage = EUR 99,444 x 30 = EUR 2.983,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.988,00**

#### Abrechnungsmonat März (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR	3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR	2.750,00	(30 SV-Tage)
März	EUR	3.200,00	(30 SV-Tage)
Nachzahlung im			
April	EUR	500,00	
<hr/>			
	EUR	9.450,00	: 90 SV-Tage = EUR 105,00 x 30 = EUR 3.150,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 3.138,00**

Die neu ermittelte D- Heuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

#### **Beispiel 4: Ermittlung der D-Heuer bei Bruttoarbeitsentgelten über 6.000,00 EUR monatlich**

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

##### Abrechnungsmonat JULI

Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.487,00**

##### Abrechnungsmonat AUGUST

Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 7.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR	8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR	7.500,00	(30 SV-Tage)
<hr/>			
	EUR	16.000,00	: 60 SV-Tage = EUR 266,666 x 30 = EUR 7.999,98

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 7.989,00**

##### Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR	8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR	7.500,00	(30 SV-Tage)
September	EUR	10.500,00	(30 SV-Tage)
<hr/>			
	EUR	26.500,00	: 90 SV-Tage = EUR 294,444 x 30 = EUR 8.833,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.838,00**

Die D-Heuern der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00) nicht überschritten wird.

## Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Maschinenwärter erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

### Abrechnungsmonat April

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Februar EUR 2.600,00 (30 SV-Tage)

März EUR 2.600,00 (30 SV-Tage)

April EUR 2.600,00 (30 SV-Tage)

Einmalzahlung im

April EUR 500,00

EUR 8.300,00 : 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 = EUR 2.766,66

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.763,00**

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen D-Heuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten).

## Urlaubsabgeltungen

Urlaubsansprüche werden in der Fischerei häufig mit den ausgezahlten Fanganteilen verrechnet. Grundsätzlich gelten in bezug auf die Urlaubsansprüche aber auch hier die Vorschriften des Seemannsgesetzes. Danach verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

### Regelungen für alle Arbeitnehmer in der Seefahrt

Nach § 60 des Seemannsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann **und** eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgeber in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuerschein.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuerverhältnis durch arbeitsgerichtliches Urteil oder arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 54 Seemannsgesetz **nicht** abgegolten werden darf. Für in diesem Sinne zulässige Urlaubsabgeltungen sind keine Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten.